



DAS ABGEORDNETENHAUS

KONTROLLE DER REGIERUNG DURCH DAS PARLAMENT IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

*„...das Recht auf Auflösung des Parlaments
und das Recht auf das Misstrauensvotum
gegen die Regierung gehören zusammen
wie der Kolben und die Walze im Motor...
(Karl Loewenstein)*

DIE PARLAMENTARISCHE REGIERUNGSFORM

Die Tschechische Republik gehört in die Ländergruppe mit der **parlamentarischen Regierungsform**. Für jedes solche Regierungssystem sind folgende Merkmale typisch: doppelte Exekutive (Staatsoberhaupt, Regierung); Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament bzw. einer seiner Kammern; personale Verknüpfung der Regierung mit dem Parlament (die meisten Regierungsmitglieder haben auch ein Abgeordneten- oder Senatmandat).

Ein solches Regierungssystem tritt bei den postkommunistischen Staaten eher vereinzelt auf (Tschechien, Slowakei, Ungarn). Bei der Schaffung der tschechischen Verfassung im Jahr 1992 überwog allerdings das traditionelle Modell, das an den tschechoslowakischen Parlamentarismus der Zwischenkriegszeit anknüpft und um einige vor allem für das gegenwärtige französische Modell typische Elemente erweitert ist.

DIE KONTROLLFUNKTION DES PARLAMENTS

Neben der verfassungsgebenden und gesetzgebenden Funktion besitzt das tschechische Parlament auch eine ganze Reihe von Kontrollvollmachten und von Kreationsfunktionen, die sich vor allem in seiner Beziehung zur Regierung äußern. Mit der **Kontrollfunktion des Parlaments** wird die politische Kontrolle der Tätigkeiten der Regierung und ihr unterordneter Institutionen der Staatsverwaltung verstanden. Es handelt sich also um eine permanente Kontrolle des Respektierens des Willen und der Anforderungen der Bürger vonseiten der Regierung, so wie sie in den Parlamentswahlen geäußert wurden.

Die durch die Verfassung definierte Beziehung zwischen der gesetzgebenden und der exekutiven Macht definiert auch indirekt die Beziehung zwischen den beiden Kammern des Parlaments. Das Abgeordnetenhaus ist in der Beziehung zur Regierung die stärkere Kammer. In der Verfassung ist nämlich festgelegt, **dass die Regierung gegenüber dem Abgeordnetenhaus die Verantwortung trägt (Art. 68 der Verfassung)**. Die Regierung trägt die Verantwortung allerdings nur als Ganzes, die individuelle Verantwortung der einzelnen Regierungsmitglieder ist also ausgeschlossen.

Seine Kontrollfunktion in der Beziehung zur Regierung übt das Abgeordnetenhaus mittels der traditionellen Verfassungsmechanismen aus:

1. die Abhängigkeit der Regierung von dem Abgeordnetenhaus (jede neu ernannte Regierung ist verpflichtet, das Abgeordnetenhaus innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung um die Vertrauensausssprache zu ersuchen);
2. das Misstrauensvotum gegen die Regierung im Laufe der Wahlperiode;
3. das Interpellationsrecht gegenüber dem Regierungsvorsitzenden sowie gegenüber den einzelnen Regierungsmitgliedern;
4. die Teilnahmepflicht der Regierungsmitglieder an den Verhandlungen der Parlamentsorgane;
5. die Bildung von Untersuchungskommissionen.

DIE VERTRAUENSERKLÄRUNG FÜR DIE REGIERUNG

Der Vorsitzende der Regierung und ihre Mitglieder werden vom Präsidenten der Republik bestellt. Die neu ernannte Regierung ist allerdings verpflichtet, das Abgeordnetenhaus innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Ernennung um die Vertrauensausssprache zu ersuchen. Das Abgeordnetenhaus fasst zu diesem Antrag einen Beschluss, ob es der Regierung sein Vertrauen ausspricht. Zur Annahme eines solchen Beschlusses genügt die absolute Mehrheit aller anwesenden Abgeordneten, die allerdings namentlich abstimmen müssen, sie müssen sich also nacheinander in den alphabetischen Reihenfolge öffentlich für oder gegen den Antrag aussprechen. Zusammen mit dem Antrag auf Vertrauenserklärung legt die Regierung dem Abgeordnetenhaus auch ihre Programmerkklärung vor, die zum Gegenstand der Kritik vonseiten der Oppositionsabgeordneten wird.

Spricht das Abgeordnetenhaus der Regierung sein Vertrauen nicht aus, ist die Regierung verpflichtet, zurückzutreten und der Präsident muss diese Demission annehmen. Kommt dies vor, wird die ganze Prozedur wiederholt, was allerdings in der bisherigen Geschichte der Tschechischen Republik noch nie vorkam. Spricht das Abgeordnetenhaus sein Vertrauen auch dieser zweiten Regierung nicht aus, ist der Präsident verpflichtet, den Regierungsvorsitzenden gemäß dem Antrag des Abgeordnetenhauses zu bestellen. Sollte das Abgeordnetenhaus auch einer auf diese Weise ernannten Regierung sein Vertrauen nicht aussprechen, ist dies ein Verfassungsgrund für die Auflösung des Abgeordnetenhauses aufgrund der Entscheidung des Präsidenten der Republik.

Die Regierung kann das Abgeordnetenhaus um die Vertrauenserklärung auch zu jedem beliebigen Zeitpunkt ihrer Wahlperiode ersuchen. In einem solchen Fall muss das Abgeordnetenhaus so einberufen werden, damit der Antrag innerhalb von vierzehn Tagen behandelt werden kann. Die Regierung kann weiters den Antrag auf Vertrauenserklärung mit der Verhandlung eines Gesetzesantrags der Regierung verbinden. In diesem Fall ist sie berechtigt zu verlangen, dass das Abgeordnetenhaus die Verhandlung des Antrags innerhalb von drei Monaten nach seiner Vorlegung beendet. Ein Verzug vonseiten des Abgeordnetenhauses könnte wieder zu seiner Auflösung durch den Präsidenten der Republik führen.

DAS MISSTRAUENSVOTUM GEGEN DIE REGIERUNG

Das Abgeordnetenhaus kann gegen die Regierung sein Misstrauen aufgrund eines schriftlich angereicherten Antrags einer Gruppe von mindestens fünfzig

ÜBERSICHT DER REGIERUNGEN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK SEIT DEM JAHR 1993

Vorsitzender der Regierung	Beginn des Regierungsmandats	Ende des Regierungsmandats	Demission
Václav Klaus	2. 7. 1992	4. 7. 1996	x
Václav Klaus	4. 7. 1996	2. 1. 1998	30. 11. 1997
Josef Tošovský	2. 1. 1998	17. 7. 1998	x
Miloš Zeman	22. 7. 1998	12. 7. 2002	x
Vladimír Špidla	15. 7. 2002	4. 8. 2004	1. 7. 2004
Stanislav Gross	4. 8. 2004	25. 4. 2005	25. 4. 2005
Jiří Paroubek	25. 4. 2005	3. 7. 2006	x
Mirek Topolánek	4. 9. 2006	9. 1. 2007	11. 10. 2006
Mirek Topolánek	9. 1. 2007	8. 5. 2009	26. 3. 2009
Jan Fischer	9. 4. 2009	13. 7. 2010	25. 6. 2010
Petr Nečas	13. 7. 2010	10. 7. 2013	17. 6. 2013
Jiří Ruskok	10. 7. 2013	29. 1. 2014	13. 8. 2013
Bohuslav Sobotka	29. 1. 2014	–	–

Abgeordneten aussprechen. In einem solchen Fall wird die Sitzung des Abgeordnetenhauses unverzüglich einberufen und die Parteifractionen und die Ausschüsse des Abgeordnetenhauses werden über diesen Antrag informiert. Über den Antrag wird eine Debatte geführt, nach ihrer Beendigung folgt die namentliche Abstimmung. Zur Misstrauensausssprache ist in diesem Fall die Zustimmung einer absoluten Mehrheit aller Abgeordneten notwendig. Nimmt das Abgeordnetenhaus den Antrag an und spricht somit der Regierung sein Misstrauen aus, ist die Regierung verpflichtet, zurückzutreten und der Präsident muss diese Demission annehmen.

In der Tschechischen Republik ist es nicht möglich, den einzelnen Ministern das Misstrauen auszusprechen, sondern nur der Regierung als Ganzes. Der Rücktritt des Regierungsvorsitzenden ist dagegen mit der Demission der Regierung als Ganzes verbunden, weil ihre Existenz faktisch an die Person ihres Vorsitzenden gebunden ist.

INTERPELLATIONEN

Gemäß der Verfassung der Tschechischen Republik trägt die Regierung die Verantwortung nur gegenüber dem Abgeordnetenhaus. Das Recht, die Regierungsmitglieder zu interpellieren, haben daher nur die Abgeordneten, die auf diese Weise die Regierung oder ihre Mitglieder in Sachen ihrer Tätigkeiten interpellieren können. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses unterscheidet zwei Arten von Interpellationen – die mündlichen Interpellationen und die schriftlichen Interpellationen. Die Interpellationsbehandlung ist der einzige feste Programmpunkt in der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses. Auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses ist daher immer der Punkt „Antworten der Regierungsmitglieder auf schriftliche Interpellationen“ angeführt. Ist einer der Sitzungstage des Abgeordnetenhauses ein Donnerstag, ist in die Tagesordnung immer der Punkt „mündliche Interpellationen“ einbezogen.

Für **die mündliche Interpellation** muss man sich vorher beim Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses schriftlich anmelden, und zwar spätestens bis 11 Uhr des Tages, an dem die Interpellationen behandelt werden. Die Reihenfolge der vorgetragenen mündlichen Interpellationen wird durch das Los bestimmt; die Zahl der Interpellationen ist daher nicht durch ihre Anzahl, sondern durch die Zeit für ihre Beantwortung limitiert. Der Regierungsvorsitzende beantwortet die mündlichen Interpellationen immer am Donnerstag in der Zeit von 14,30 bis 16,00 Uhr, die anderen Regierungsmitglieder dann in der Zeit von 16,00 bis 18,00 Uhr. Die Regierungsmitglieder sind verpflichtet, in diesem Zeitraum in der Sitzung des Abgeordnetenhauses anwesend zu sein.

Die Zeit für die Vortragung der Interpellationen ist begrenzt und darf nicht 2 Minuten überschreiten. Die Zeit für die Vortragung der ergänzenden Frage ist ähnlich auf eine Minute begrenzt. Auf die



mündliche Interpellation antwortet das interpellierte Regierungsmitglied immer unmittelbar nach ihrer Vortragung, wobei die Antwort die Zeitdauer von 5 Minuten und die Ergänzungsantwort die Zeitdauer von 2 Minuten nicht überschreiten darf. Erklärt das interpellierte Regierungsmitglied, dass die Interpellationen nicht unmittelbar beantwortet werden kann, oder das Regierungsmitglied ist nicht anwesend, muss es innerhalb von 30 Tagen schriftlich antworten.

Die Abgeordneten können weiters **schriftliche Interpellationen** einbringen, und zwar durch den Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses. Dieser schickt sie unverzüglich an den Regierungsvorsitzenden, und ist ein anderes Regierungsmitglied interpelliert, auch direkt an es. Die Regierung oder ihr Mitglied sind verpflichtet, auf die schriftliche Interpellation entweder mündlich auf der Sitzung des Abgeordnetenhauses (im Sitzungsteil, der für die Beantwortung von schriftlichen Interpellationen bestimmt ist), oder schriftlich innerhalb von dreißig Tagen nach der Interpellationseinbringung zu antworten. Das Gesetz über die Tagesordnung rechnet auch mit einer Sanktion für die Verletzung dieser Frist – erfüllt die Regierung oder ihr Mitglied ihre Pflicht gegenüber dem interpellierenden Abgeordneten, innerhalb der im Gesetz festgelegten Frist zu antworten, nicht, kann der Abgeordnete über diese Tatsache den Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses informieren, der dann darüber auf der nächsten Sitzung das ganze Abgeordnetenhaus informiert. Ist der Abgeordnete mit der Antwort auf die schriftliche Interpellation nicht zufrieden, ist er berechtigt, den Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses um ihre Behandlung auf der Sitzung des

Abgeordnetenhaus zu ersuchen. In diesem Fall ist die Behandlung der Antwort auf die Interpellation in die Tagesordnung der nächsten Sitzung in den Teil, in dem die Antworten auf schriftliche Interpellationen behandelt werden, einbezogen, und über die Antwort wird eine Debatte geführt. Ist das Abgeordnetenhaus mit der Antwort nicht einverstanden, ist der Interpellierte verpflichtet, eine neue Antwort auszuarbeiten, bei der sich die oben angeführte Prozedur auf Ansuchen des Abgeordneten wiederholen kann.

Die Abgeordneten haben neben den Interpellationen noch zwei weitere Möglichkeiten, wie sie **Informationen** von der Regierung bekommen können. Die erste ist das Recht jedes Abgeordneten, Informationen und Aufklärungen von Regierungsmitgliedern und von den führenden Verwaltungsorganen zu verlangen, die für die Ausübung der Funktion des Abgeordneten notwendig sind. Die zweite Möglichkeit ist die Einholung von Informationen von der Exekutive durch die einzelnen Ausschüsse. Neben der normalen Behandlung von Gesetzen, Berichten und weiteren Materialien hat der Ausschuss das Recht zu fordern, dass das Regierungsmitglied und der Leiter eines Zentralamtes persönlich an der Sitzung teilnehmen und die geforderten Informationen und Aufklärungen geben.

DIE UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

Die Untersuchungskommission ist ein besonderes Organ des Abgeordnetenhauses, das zur Untersuchung einer Sache des öffentlichen Interesses dienen soll. Über ihre Einrichtung entscheidet das Abgeordnetenhaus durch einen Beschluss, und zwar aufgrund eines Antrags von mindestens vierzig Abgeordneten. Die Tatsache, dass die Untersuchungskommission nur von dem Abgeordnetenhaus eingerichtet werden kann, geht von dem Prinzip aus, dass die Regierung nur gegenüber dem Abgeordnetenhaus die Verantwortung trägt. Bei Untersuchungen auf dem Boden des Parlaments handelt es sich am häufigsten um Überprüfungen der Tätigkeiten der Institutionen der Staatsverwaltung und das Abgeordnetenhaus kann so aus den Schlussfolgerungen der Untersuchung einfach ihre Schlüsse ziehen. Es kann z.B. einen Beschluss fassen, in dem es die Regierung ersucht, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, oder es kann die Abberufung des verantwortlichen Regierungsbeamten oder Ministers fordern oder es kann sogar sein Misstrauen der ganzen Regierung aussprechen.

Was alles Gegenstand der Untersuchungskommission sein kann, hängt vor allem von dem Willen des Abgeordnetenhauses ab. Es bestimmt auch die Zahl der Kommissionsmitglieder und wählt diese

Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden. Abgeordnete, die gleichzeitig Regierungsmitglieder sind, sind von der Mitgliedschaft in einer Untersuchungskommission ausgeschlossen. Nach dem Abschluss ihrer Untersuchungstätigkeiten legt die Kommission ihre Feststellungen dem Plenum des Abgeordnetenhauses vor und kann ihm die Ergreifung einer entsprechenden Maßnahme vorschlagen. Daneben kann die Untersuchungskommission die Strafverfolgungsorgane darüber informieren, dass die von ihr in Erfahrung gebrachten Tatsachen darauf hindeuten, dass eine Straftat begangen wurde. Die Kommission verschafft sich die notwendigen Unterlagen in Form eines Antrags auf Auskunftserteilung oder durch das Zeugenverhör. Zwecks Untersuchung kann sie auch einen Sachverständigen oder Dolmetscher zuziehen. Die Kommission kann weiters darüber entscheiden, dass sie zu ihrer Tätigkeit die notwendige Anzahl an weiteren Facharbeitern, vor allem Ermittlern, zuziehen wird, die ihre Arbeit aufgrund der Beauftragung der Untersuchungskommission verrichten und die auch ausschließlich an die Anweisungen der Untersuchungskommission gebunden sind. Aufgrund einer Vorladung der Kommission ist jeder verpflichtet, vor der Kommission zu erscheinen und als Zeuge über die Sache auszusagen, die den Gegenstand der Untersuchung bildet. Erscheint die betreffende Person nicht, hat die Kommission die Möglichkeit, sie vorführen zu lassen. Die Sitzungen der Untersuchungskommission sind vom Gesetz her nicht öffentlich.

ZUSAMMENFASSUNG

- In der Tschechischen Republik existiert eine parlamentarische Form der Regierung
- Das Abgeordnetenhaus übt gegenüber der Regierung eine Kontrollfunktion aus
- Das Abgeordnetenhaus spricht der Regierung sein Vertrauen aus, es kann ihr aber auch sein Misstrauen aussprechen
- Die Abgeordneten haben das Recht, den Vorsitzenden und die Mitglieder der Regierung zu interpellieren
- Das Abgeordnetenhaus kann Untersuchungskommissionen einrichten